

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Potsdam

Vom 17. Oktober 1996

Aufgrund des § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat die Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 19. April 1993 (AmBek UP 1994 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 7 Weiterbildungsgebühren

Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Universität wird eine Gebühr nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Potsdam vom 17. Oktober 1996 erhoben.

2. In § 8 Abs. 1 wird der 6. Spiegelstrich ("die Gebühr für Weiterbildungsveranstaltungen mit der Anmeldung") gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Richtlinie über die Prüfung ortsfester und nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel

1. Geltungsbereich

Der Prüfungsumfang bezieht sich auf alle nicht ortsfesten und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel, die durch die Beschäftigten der Universität Potsdam in Verkehr gebracht werden. Private Geräte, welche in der Universität genutzt werden, sind anzumelden und in die Prüfungsmaßnahmen mit einzubeziehen.

In den Verkehr bringen bezieht sich auf das Überlassen, das Verwenden und die Inbetriebnahme o. g. elektrischer Betriebsmittel in baulichen Anlagen, Gebäuden, Räumen und Freiflächen der Universität Potsdam.

2. Begriffbestimmung

Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung besitzen und die auf Grund ihres Gewichtes nicht leicht bewegt werden können, obwohl sie über eine flexible Leitung einschließlich Steckvorrichtung angeschlossen sein können (Kühlschrank, E-Herd usw.).

Dabei sind ortsfeste Betriebsmittel auch solche, die über eine Haltevorrichtung verfügen oder in einer anderen Weise fest an einer bestimmten Stelle montiert sind (Heißwasserspeicher, Durchlauferhitzer usw.).

Stationäre Anlagen, die mit ihrer Umgebung fest verbunden sind (z.B. Installation in bzw. an Gebäuden, Container usw.), sind keine ortsfesten elektrischen Betriebsmittel!

Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind Betriebsmittel, die während des Betriebes bewegt und leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie am Versorgungsstromkreis angeschlossen sind (Handbohrmaschine, Meßgeräte, Verlängerungs- und Geräteanschlußleitungen usw.).

3. Verantwortung

Die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen ortsfester und nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel ist im § 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (GUV 2.10) geregelt.

Für die Universität Potsdam gelten in Anlehnung an o. g. Vorschrift folgende Festlegungen:

1. Die Prüffristen für ortsfeste und nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind der Tabelle 1 und der Anlage zur Tabelle 1 zu entnehmen (siehe Anlage).

Für die Bereiche Bau, Werkstätten und Forschungs- und Praktikumslabore werden abweichend von der Unfallverhütungsvorschrift Prüffristen von 6 Monaten empfohlen.

2. Die Einhaltung der Prüffristen, das Führen der Prüfnachweise sowie die Anmeldung zur Überprüfung obliegt den zuständigen Leitern der Einrichtungen und Bereiche (siehe auch "Verwaltungsvorschriften zur Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten beim Arbeits- und Umweltschutz in der Universität Potsdam" - Schreiben des Kanzlers vom 20. Juni 1995).

3. Diese Richtlinie tritt ab 01.01.1997 in Kraft.

gez. Dr. V.Pohl
Dezernent

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 28. Januar 1997

Tabelle 1

Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel und Beispiele für die Prüffristen

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel allgemein	vor der ersten Inbetriebnahme	auf ordnungsgemäßen Zustand, falls keine entsprechende Bescheinigung des Errichters vorliegt	Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft
	nach einer Änderung oder Instandsetzung	auf ordnungsgemäßen Zustand, falls keine entsprechende Bescheinigung des Reparaturunternehmens vorliegt	
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	mindestens alle 4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, Anschlußleitungen mit Steckern, Verlängerungs- und Geräteanschlußleitungen mit ihren Steckvorrichtungen	vgl. Anlage zu Tabelle 1	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Personen
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen bei nichtstationären Anlagen	mindestens einmal im Monat	auf Wirksamkeit	
Fehlerstrom- und Fehlerstromspannungsschutzeinrichtungen bei stationären Anlagen	mindestens alle 6 Monate arbeitstäglich	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtungen	Benutzer
bei nichtstationären Anlagen	mindestens alle 6 Monate arbeitstäglich	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtungen	
Isolierende Schutzkleidung	mindestens alle 6 Monate (soweit benutzt)	auf sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand	Elektrofachkraft
	vor jeder Benutzung	auf augenfällige Mängel	Benutzer
Spannungsprüfer; isolierte Werkzeuge; isolierende Schutzeinrichtungen und Betätigungs- und Erdungsstangen	vor jeder Benutzung	auf augenfällige Mängel und einwandfreie Funktion	Benutzer
Spannungsprüfer für Netzspannungen über 1 kV	mindestens alle 6 Jahre	auf Einhaltung der in den elektrotechnischen Regeln vorgegebenen Grenzwerte	Elektrofachkraft

Anlage zu Tabelle 1: Prüffristen nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel

Prüffrist	Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel	
6 Monate	Bäder Flüssigkeitsstrahler Wassersauger (Saugschrubbergeräte) Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitungen Unterwassersauger Zentrifugen usw.	Küchen für Gemeinschaftsverpflegung Aufschnittmaschinen Kaffeeautomaten Kochplatten Toaster Rührgeräte Wärmewagen / Wärmehaltergeräte
	Schlachthöfe Betäubungszangen Elektrisch betriebene Sägen Elektrisch betriebene Messer usw.	Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitungen Elektrische Handgeräte usw. Ausnahmen: Sonstige Küchen = 12 Monate

Prüffrist	Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel	
12 Monate	Feuerwehren / Technische Hilfeleistung <i>(für Betriebsmittel, die bei Übung und Einsatz benutzt worden sind)</i> Elektrische Handgeräte Handleuchten Flutlichtstrahler Umfüllpumpen Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitg. usw.	Gebäudereinigung Staubsauger Bohrer- und Bürstengeräte Teppichreinigungsgeräte Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitungen usw.
	Wäschereien Bügeleisen Mobile Bügelmaschinen Nähmaschinen Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitungen usw.	
	Unterrichtsräume in Schulen <i>Elektrische Betriebsmittel im Bereich Medien:</i> Dia-, Film-, Tageslichtprojektoren Videogeräte usw. Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitungen usw. <i>Elektrische Betriebsmittel im Bereich textiles Gestalten:</i> Bügeleisen Nähmaschinen Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitungen usw. <i>Elektrische Betriebsmittel im Bereich Hauswirtschaft</i> Toaster Handrührgeräte Warmhalteplatten Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitungen usw. <i>Elektr. Betriebsmittel im Bereich Technikunterricht:</i> LötKolben Dekupiergeräte Mobile Holzbearbeitungsgeräte Handbohrmaschinen Schwingschleifer Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitungen usw. <i>Elektr. Betriebsmittel im naturwiss. Unterricht:</i> Heizplatten Elektrolysegeräte Netzgeräte Signalgeneratoren Oszilloskope Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitungen <i>Elektrische Betriebsmittel im Werkstattbereich von berufsbildenden Schulen</i> Geräte vgl. Abschnitt Werkstätten usw.	Werkstätten / Baustellen (entsprechend Richtlinie Prüffrist 6 Monate) Hand- und Baustellenleuchten Handbohrmaschinen Winkelschleifer Handkreissägen Stichsägen Schweißgeräte LötKolben Band- und Schwingschleifer Belüftungsgeräte Flüssigkeitsstrahler Mobile Tischkreissägen Mobile Abricht Hobelmaschinen Späneabsaugung Mischmaschinen Bohrhämmer Heckenscheren Häcksler Rasenmäher Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitg. usw. Laboratorien (entsprechend Richtlinie Prüffrist 6 Mon.) Rotationsverdampfer Bewegliche Analysegeräte Heizgeräte Meßgeräte Netzbetriebene Laborgeräte Tischleuchten Rührgeräte Verlängerungs- u. Geräte- anschlußleitungen usw.
24 Monate	Bürobetriebe Schreibmaschinen Diktiergeräte Overheadprojektoren Tischleuchten Belegstempelmaschinen Buchungsautomaten Ventilatoren Mobile Kopiergeräte Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitungen usw.	Pflegestationen / Heime Föne Frisierstäbe Rotlichtleuchten Rasiergeräte Flaschenwärmer Heizöfen Elektrische Handgeräte Tischleuchten Stehleuchten Heizkissen Verlängerungs- u. Geräteanschlußleitg usw.